09000000029402

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/29402/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000029402
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weinrecht; Beantragung der Eintragung eines Lagenamens oder eines Gewannes in die Weinbergsrolle
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.05.2025
Fachlich freigegen durch	Regierung von Unterfranken
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/__23.html http://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/__23.html http://www.gesetze-im-internet.de/weinv_1995/__29.html http://www.gesetze-im-internet.de/weinv_1995/__29.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-19 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-19
Teaser	In der Weinbergsrolle werden alle bayerischen Lagen, die als zulässige geographische Herkunftsbezeichnung für Qualitätsweine verwendet werden können, eingetragen. Nun besteht diese Möglichkeit auch für Gewanne.
Volltext	Für Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A. und Sekte b.A. dürfen als geografische Herkunftsbezeichnungen nur Lagenamen verwendet werden, die in die Weinbergsrolle eingetragen sind und deren Rebflächen in einer oder mehreren Gemeinden desselben Anbaugebietes belegen sind. Für Qualitätsweine und Prädikatsweine dürfen nur Gewannebezeichnungen verwendet werden, die in der Weinbergsrolle eingetragen sind und wenn die Weine den strengen Vorgaben des § 19 Abs. 11 BayWeinRAV entsprechen.
Erforderliche Unterlagen	• Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500 oder 1: 5.000 (mindestens 5-fach) • Stellungnahme der Gemeinde • Aktuelle Liegenschaftskarte mit dem dort eingetragenen Gewannenamen (bei Gewannen)

Modul	Sachverhalt
	• Auflistung aller vollumfänglich in dem Gewann belegenen Grundstücken bei Gewannen • Flächen- und Nutzungsnachweis (bei Gewannen)
Voraussetzungen	Der Lagename muss für die zur Lage gehörende Rebfläche herkömmlich oder in das Flurkataster eingetragen sein oder sich an einen solchen Namen anlehnen. Die Mindestgröße beträgt 5 ha, die in Ausnahmefällen unterschritten werden darf. Aus den Erträgen müssen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt werden können. Im Liegenschaftskataster eingetragene, abgegrenzte kleinere geografische Einheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weingesetzes (Gewanne) können in die Weinbergsrolle eingetragen werden.
Kosten	100 bis 500 EUR je nach Größe der Lage und Verwaltungsaufwand für die Eintragung
Verfahrensablauf	Der formlose Antrag ist mit allen Anlagen (Karten im Maßstab 1 : 2.500 oder 1: 5.000) in mindestens 5-facher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen, in der die Lage ganz oder überwiegend liegt. Die Gemeinde reicht den Antrag zusammen mit ihrer Stellungnahme unmittelbar an die Regierung von Unterfranken weiter, die über den Antrag abschließend entscheidet. Bei der Beantragung eines Gewannes sind dem Antrag zusätzlich eine aktuelle Liegenschaftskarte mit dem dort eingetragenen Gewannnamen, eine Auflistung der vollumfänglich in dem Gewann belegenen Flurstücke und ein aktueller Flächen- und Nutzungsnachweis, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Flurstück in dem beantragten Gewann bewirtschaftet, beizufügen.
Bearbeitungsdauer	Im Einzelfall kann die Bearbeitung bis zu mehrere Monate dauern.
Frist	Der Antrag ist an keine Frist gebunden.
weiterführende Informationen	https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich5/sg55_2/karte_der_bereiche_in_bayern.pdf https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich5/sg55_2/karte_der_bereiche_in_bayer

Modul	Sachverhalt
	n.pdf https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich5/sg55_2/lagen_anbaugegebiete.pdf https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich5/sg55_2/lagen_anbaugegebiete.pdf
Hinweise	Die Grenzen der einzutragenden Lage bzw. der betroffenen Grundstücke oder des Gewannes sind farblich zu markieren.
Rechtsbehelf	Widerspruch und verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal